Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Laura Wester +49 202 563 4362 +49 202 563 8422 laura.wester@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.10.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/1081/23** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.11.2023	**BV Barmen**	**Entscheidung**

Antrag gemäß § 24 GO NRW - Schüler*innenantrag zur Einrichtung einer Fahrradstraße am Schulzentrum Kothen

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW (siehe Anlage 01).

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Auszug aus dem Antrag (siehe Anlage 01):

…
die Projektgruppe Zukunftswerkstatt des Gymnasiums am Kothen bittet Sie darum, dass in der Schluchtstraße und Meckelstraße Fahrradstraßen oder deutlich gekennzeichnete Fahrradwege eingerichtet werden.
…

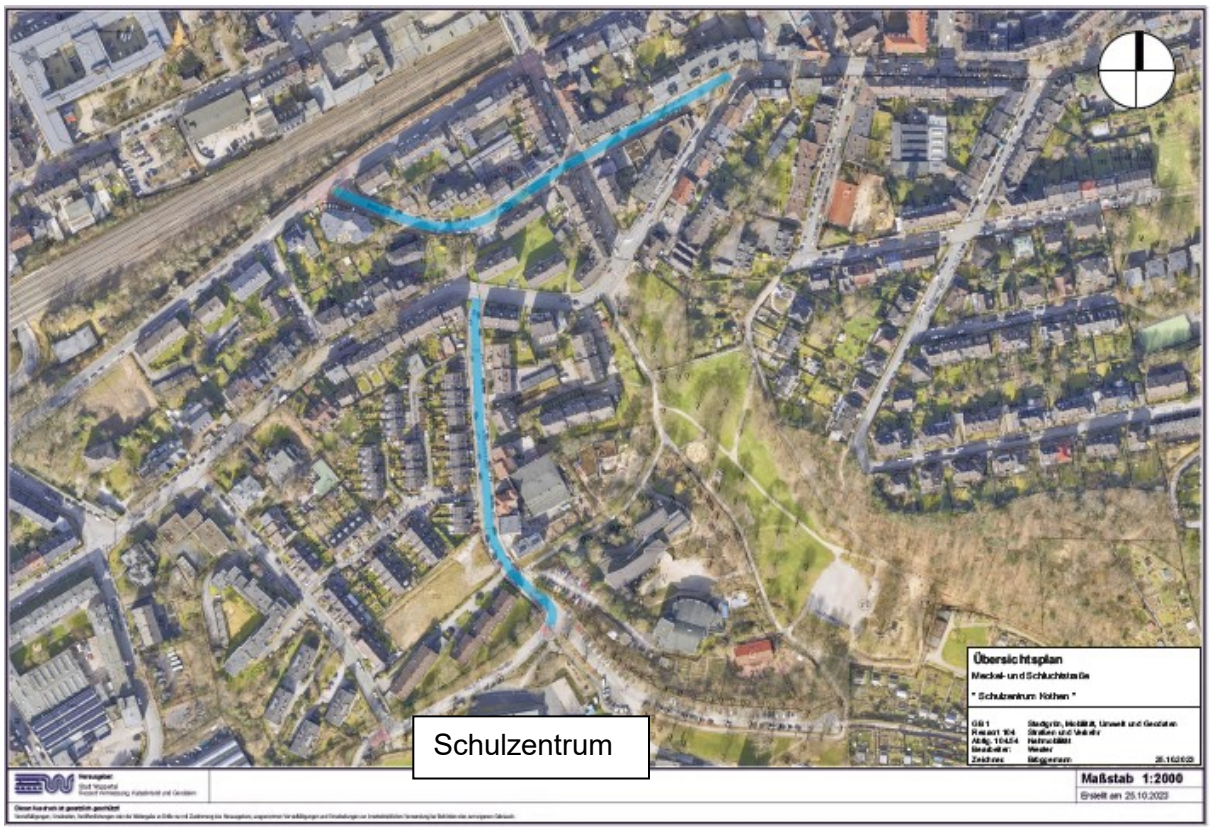

Fahrradstraße

- Welche Voraussetzungen/Kriterien gibt es zur Umsetzung einer Fahrradstraße?
- Welche Ziele hat die Einrichtung einer Fahrradstraße?
- Sind die Voraussetzungen für diesen Bereich erfüllt?

Welche Voraussetzungen/Kriterien gibt es zur Umsetzung einer Fahrradstraße – sind diese für diesen Bereich erfüllt?

Kriterien gemäß StVO § 45 (Straßenverkehrsordnung):

1. Sicherheit und Ordnung:
   - Bündelung des Radverkehrs/Radhauptverbindung – nichtzutreffend
   - Ordnung des ruhenden Verkehrs
   - Einschränkung des fließenden Verkehrs – zutreffend
   - Verbesserung einer Gefahrenlage (Verkehrssicherheit) - zutreffend

2. Städtebauliche Ordnung
   - Beschlossenes Radverkehrskonzept (mit Netzplanung für den Alltagsradverkehr) – nichtzutreffend: Bei den Straßenabschnitten handelt es sich nicht um eine im Radverkehrskonzept als Haupt- oder Nebenstrecke definierte Verbindung für den Radverkehr. Das Rad-Verkehrsnetz NRW ist über diese Straßen ebenfalls nicht ausgeschildert.

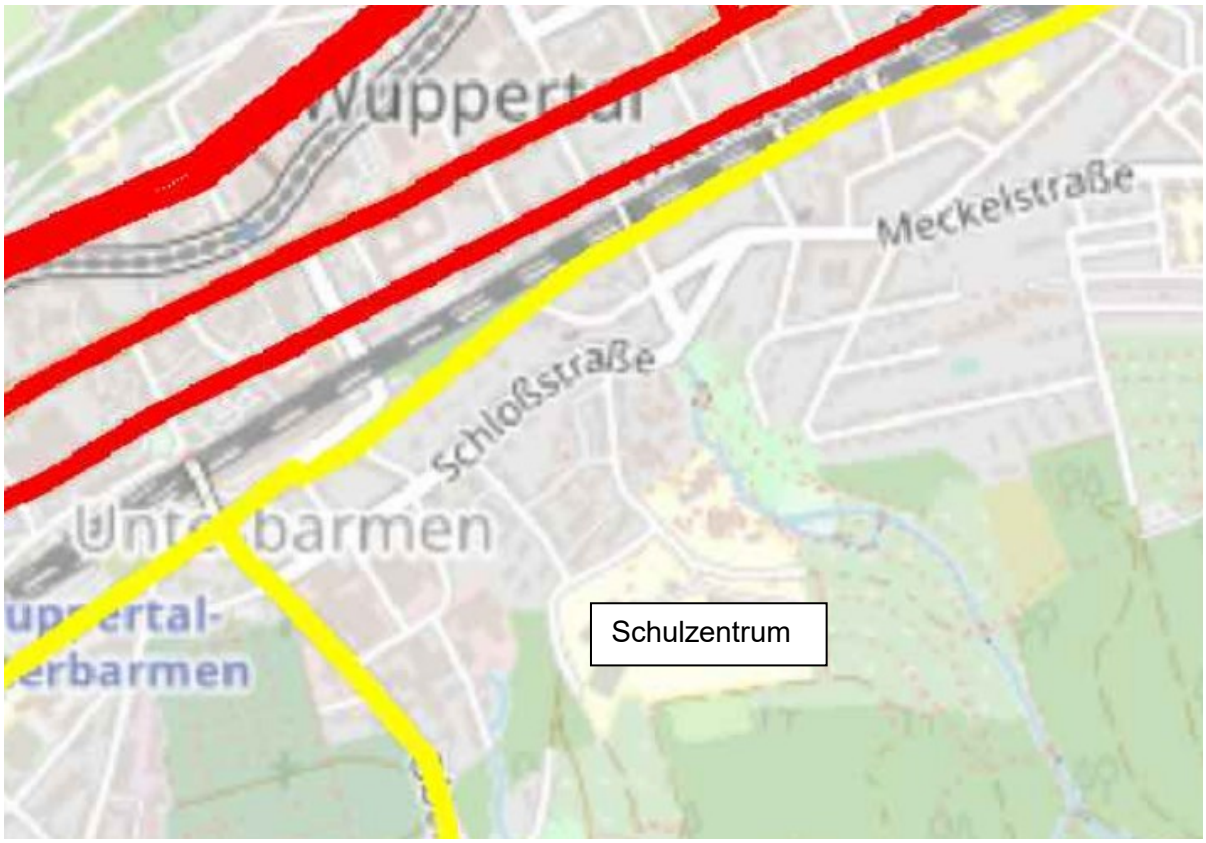

Der Ausschnitt aus dem beschlossenen Radverkehrskonzept zeigt, dass die angefragten Straßenzüge <u>keine</u> Haupt- oder Nebenstrecken sind.

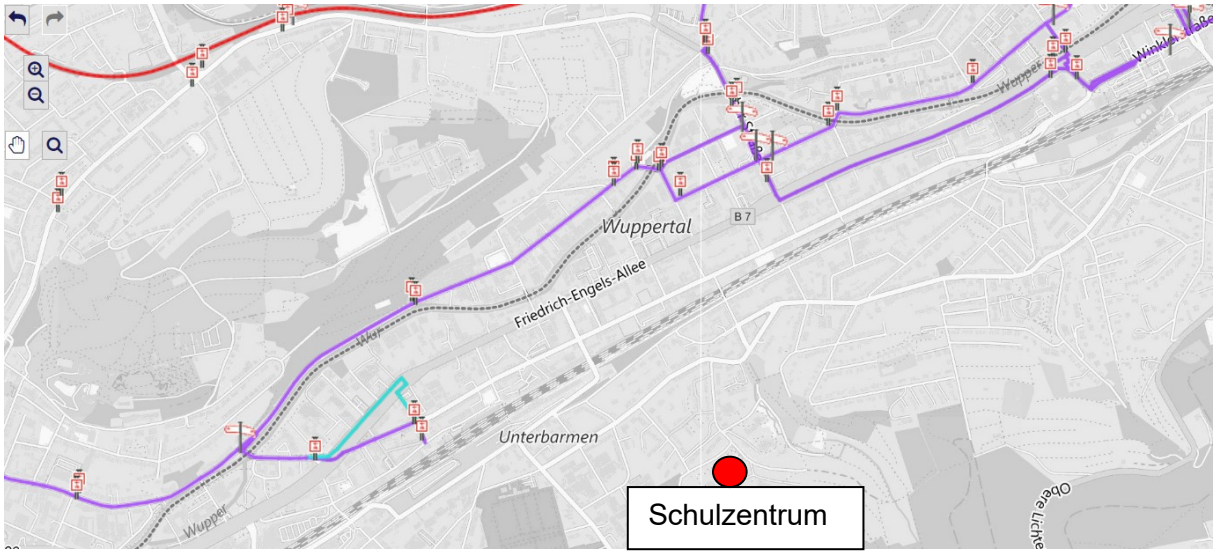

Der Ausschnitt aus dem Radverkehrsnetz NRW zeigt, dass die Beschilderung des Landesweiten Radverkehrsnetzes <u>nicht</u> über die Straßen führt.

Kriterien gemäß VwV-StVO
Eine Anordnung ist zulässig bei Straßen mit …

- einer hohen Fahrradverkehrsdichte (vorhanden oder zu erwarten) – nichtzutreffend – evtl. zu Schulbeginn und -ende
- einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr – nichtzutreffend
- einer lediglich untergeordneten Bedeutung des Kfz-Verkehr – zutreffend

Kriterien gemäß RASt (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen):

- Erschließungsstraße bis 400 Kfz/h – zutreffend
- Höchstgeschwindigkeit max. 30 km/h – zutreffend
- Akzeptable parallele Verkehrsführung des motorisierten Verkehrs – nichtzutreffend in der Schluchtstraße
  - zutreffend in der Meckelstraße
- Vorrang gegenüber anderen Erschließungsstraßen – kann voraussichtlich umgesetzt werden

Kriterien aus dem „Leitfaden für die Praxis“ von Prof. Gerlach (Universität Wuppertal, 2021) als auch der „Leitfaden Fahrradstraßen – Planungshinweise für die Praxis“ der AGFS (2022):

- Zielwert für die Verkehrsbelastung < 2.500 Kfz/h (weniger Kfz-Verkehr je höher der Radverkehrsanteil) – zutreffend
- Fahrgassenbreite i.d.R. bei Kfz-frei 4 - 5 m (+ je Seite 0,75 m Begleit-/Sicherheitstrennstreifen) – muss im Detail geprüft werden
- Möglichst wenig ruhenden Verkehr – muss im Detail geprüft werden
  - geordneter Parkraum,
  - Senkrecht- und Schrägparkstände vermeiden,
  - einseitig oder wechselseitig.
- Busverkehr - nicht mehr als 2 Busse pro Stunde – nichtzutreffend – Einsatzbusse zu Schulbeginn und Schulende in der Schluchtstraße; in der Meckelstraße alle 20 Minuten pro Richtung (6 Busse pro Stunde)
- Möglichst kein regelmäßiger Schwerlastverkehr – zutreffend

Welche Ziele hat die Einrichtung einer Fahrradstraße?

Fahrradstraßen sind Verkehrsflächen, die grundsätzlich den Radfahrenden vorbehalten sind bzw. auf denen Radfahrende Vorrang haben. Dies schafft Sicherheit und Komfort und trägt dazu bei, das Fahrrad als attraktive Alternative zum Pkw zu nutzen.

Um den Radverkehr zu fördern ist eine gute Radverkehrsinfrastruktur essentiell. Hierzu können Fahrradstraßen einen wichtigen Beitrag leisten, da sie grundsätzlich dem Radverkehr vorbehalten sind bzw. dem Radverkehr Vorrang gewähren. Dadurch entstehen sichere, komfortable und schnelle Verbindungen für die Fahrradfahrenden.

Insbesondere abseits der Hauptverkehrsstraßen des Kfz-Verkehrs können Erschließungsstraßen, die **wichtige Verbindungen** im Radverkehrsnetz darstellen, in Fahrradstraßen umgewandelt werden. So entsteht relativ einfach, schnell und ohne große Baumaßnahmen bzw. Eingriffe eine hochwertige Radverkehrsinfrastruktur, ohne neue Radwege bauen zu müssen.

Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO sind einschränkende Maßnahmen für den Kraftfahrzeugverkehr zulässig, damit durch eine Fahrradstraße Verbesserungen für den Radverkehr erreicht werden können.
Eine Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom Juni 2021 ermöglicht mittlerweile die Anlage von Fahrradstraßen, auch wenn der Radverkehr nicht die vorherrschende Verkehrsart ist.

Zur Ordnung des Verkehrs zählt vor allem eine homogene Regelung des Verkehrsablaufes. Ziel der Anordnung von Fahrradstraßen ist, den Radverkehr zu bündeln. Da dieser sich nur eingeschränkt mit dem fließenden Kraftfahrzeugverkehr und dem Kfz-Parken zu einer

homogenen und damit geordneten Verkehrsabwicklung zusammenfassen lässt, ist eine Neuordnung des Verkehrs ein elementares Element bei der Implementierung einer Fahrradstraße. Mit der Verbesserung der Ordnung des Verkehrs wird im Regelfall auch eine Verbesserung der Sicherheit einhergehen.

Sind die Voraussetzungen für diesen Bereich erfüllt?

Fazit: Die oben genannten Kriterien zur Errichtung einer Fahrradstraße sind nur teilweise erfüllt. Wesentliche Punkte wie die Netzbedeutung, eine hohe Fahrradverkehrsdichte und eine akzeptable parallele Verkehrsführung des motorisierten Verkehrs sind auf diesen Straßenabschnitten nicht erfüllt.

Fahrradweg

- Welche Voraussetzungen/Kriterien gibt es zur Umsetzung eines Fahrradweges?
- Sind die Voraussetzungen für diesen Bereich erfüllt?

Welche Voraussetzungen/Kriterien gibt es zur Umsetzung eines Fahrradweges?

Kriterien gemäß RASt (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) und der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA):

Nutzungsansprüche des Radverkehrs erwachsen aus der Bedeutung und der Lage der Straße innerhalb des gesamtgemeindlichen und überörtlichen Radverkehrsnetzes. Die Eignung bestimmter Führungsformen hängt im Wesentlichen von der Stärke und er Geschwindigkeit des Kraftfahrzeugverkehrs ab.
Bei den zu untersuchenden Straßenabschnitten handelt es sich um Wohn- und Anliegerstraße mit einer geringen Verkehrsstärke von ≤ 400 Kfz/h zur Erschließung der Wohnbebauung mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Nutzungsanspruch für diese Straßen sind im Besonderen der Aufenthalt und das Parken.
Für diesen Straßencharakter sind laut der „Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen 06“ keine Radverkehrsanlagen erforderlich und eine Führung im Mischverkehr auf der Fahrbahn vorzusehen.

Kriterien gemäß VwV-StVO Straßenrechtliche Umsetzung

Radwege können entsprechend den VwV-StVO nur dann als benutzungspflichtig angeordnet werden, wenn

1. es aus Verkehrssicherheitsgründen oder aus Gründen des Verkehrsablaufes erforderlich ist, den Radverkehr vom Kraftfahrzeugverkehr zu trennen und

2. die Mindestvoraussetzungen gemäß VwV-StVO zu § 2 Absatz 4 –

   „*Benutzungspflichtige baulich angelegte Radwege dürfen nur angeordnet werden, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Sie dürfen nur dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern. Innerorts kann dies beispielsweise für Vorfahrtstraßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr gelten.“*

   - eingetragen sind und

3. ausreichend Flächen für den Fußgänger zur Verfügung stehen.

Sind die Voraussetzungen für diesen Bereich erfüllt?

Fazit: Die oben genannten Kriterien zur Anordnung einer Radverkehrsanlage sind nicht erfüllt. Wesentliche Punkte wie die Verkehrsstärke und die zulässige Höchstgeschwindigkeit sind auf diesen Straßenabschnitten nicht erfüllt.

Die Schüler*innen des Gymnasiums am Kothen wünschen sich für die Anfahrt zu ihrer Schule einen sichereren und attraktiveren Schulweg. Sie beschreiben die momentane Verkehrssituation in den Straßen unmittelbar am Schulzentrum als unübersichtlich und gefährlich.
Gerne setzt sich das Ressort 104 Straßen und Verkehr mit der Projektgruppe Zukunftswerkstatt des Gymnasiums zusammen, um die Probleme zu erörtern und Lösungen gemeinsam zu erarbeiten.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es entstehen keine Änderungen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01 - Antrag gemäß § 24 GO NRW